



INTERESSENGEMEINSCHAFT  
LEIPZIGER STRASSE E.V.

# Satzung

Interessengemeinschaft  
Leipziger Straße e.V.  
c/o H.Blaukat  
Leipziger Straße 46  
10117 Berlin

Vorstand:  
Hendrik Blaukat  
Verena Unbehaun

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 35947 B  
StNr. 27/668/59934

Bankverbindung:  
Berliner Sparkasse  
DE09 1005 0000 0190 6631 89  
BELADEBEXXX

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Leipziger Straße e. V.“, abgekürzt “IG Leipziger Strasse e. V.”
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein sieht sein örtliches Betätigungsfeld für den Bereich, der durch die Straßenzüge Krausenstraße, Charlottenstraße, Kronenstraße, Niederwallstraße und Axel-Springer-Straße begrenzt und zentral von der Leipziger Straße dominiert wird.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheits- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dieser Zweck wird erreicht durch die Unterstützung der Pflege und dauerhaften Sauberhaltung der Grünanlagen im genannten Bereich (z. B. Park an den Spittelkolonnaden) durch Mitglieder oder Beauftragte des Vereins und die Mitwirkung an Projekten zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

Weiterer Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird erreicht,

1. indem Mitglieder oder Beauftragte des Vereins bewirken, dass das Umfeld besonderer Bauwerke (z. B. Spittelkolonnaden) dauerhaft gesäubert und damit attraktiv gehalten wird. Der Verein regt überdies bauliche Verbesserungen an.
2. indem die vorhandenen Kunstwerke (z. B. Wandbemalung im Fußgängertunnel Höhe Jerusalemer Straße) durch Mitwirkung der Mitglieder oder Beauftragte des Vereins erhalten und geschützt werden, Beschädigungen aufgenommen und zeitnah eine Beseitigung erreicht wird.

Darüber hinaus richtet der Verein Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur Förderung des fachlichen Diskurses aus und beteiligt sich an stadtplanerischen Entscheidungsprozessen, um das geschichtliche Erbe des bezeichneten Gebietes zu bewahren.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Mitglieder erhalten außer unter den in § 8 Abs. 6 der Satzung genannten Voraussetzungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Stiftung, wie z.B. die Stiftung SPI, Berlin, Stiftungsnummer 3416/416/2 als Trägerin des Werk 9, Markgrafenstraße 26, 10117 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die gemeinnützige Stiftung kann im Rahmen eines Mitgliederbeschlusses zur Auflösung des Vereins gesondert bestimmt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Sie müssen Eigentümer, Bewohner oder Gewerbetreibende in einer Liegenschaft der in § 2 genannten Straßen sein oder ein begründetes Interesse an der Unterstützung der Quartiersentwicklung im unter §2 genannten Bereich haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und informiert die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand geraten ist und diesen trotz Mahnung des Vorstands nicht fristgerecht ausgeglichen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 6 Geschäftsjahr des Vereins**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen. Der Vorstand entscheidet.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher mind. die Aufgabenverteilung und die Tagungshäufigkeit geregelt ist. Die Führung der Bankgeschäfte kann durch Vorstandsbeschluss auch einem Vorstandsmitglied allein übertragen werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gem. § 26 BGB vertreten. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zur Abgabe einer Erklärung berechtigt werden.
- (4) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
  - der Ankauf, der Verkauf und die Belastung von Grundstücken;
  - der Abschluss von einmaligen oder laufenden Verträgen, die einen Gesamtbetrag von 5.000 EUR übersteigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
- (6) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. Die Erstattung kann auch pauschaliert in Form der Ehrenamtszuschale oder bis zur Höhe der steuerlichen Freibeträge gem. Abgabenordnung erfolgen. Die Gesamtsumme der pauschalierten Erstattungen an den Vorstand ist auf 10 v. H. der Einnahmen des Vereins begrenzt. Der Zuschuss der WEG 46/47 und WEG 48/49 bleibt bei dieser Berechnung außen vor.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.
- (4) Die Leitung und Protokollführung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Auflösung des Vereins oder zur Verschmelzung mit einem anderen Verein ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Eine solche Abstimmung ist nur zulässig auf einer allein für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Abwesenheit ist die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder zulässig. Ein Mitglied kann höchstens drei Mitglieder vertreten.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Pflichten aus der Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nachgekommen sind.
- (10) Die Art der Abstimmung wird vom Vorstand festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen. Wahlen müssen geheim stattfinden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist spätestens 7 Tage nach Beratungsende an alle TeilnehmerInnen zuzusenden.
- (12) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können der Mitgliederversammlung lediglich zur Information, nicht jedoch zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (13) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

- (14) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
  - b) Wahl eines ggf. erforderlichen Kassenprüfers;
  - c) Beschlussfassung über durchzuführende Projekte des Vereins;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, EMail-Adresse, Telefonnummer.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Beim Vereinsaustritt werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2019 unmittelbar in Kraft.